

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen auf Grund von Kauf- und Werkverträgen (im Folgenden kurz: Lieferungen), auch künftige, erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden kurz: Bedingungen). Ergänzende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Vertragsabschluß, Beschaffenheit unserer Ware

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bestellungen können wir innerhalb von vier Wochen annehmen.
2. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot einschließlich etwaiger Verpflichtungslisten, unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen. Andere Vereinbarungen zur Vertragsausführung, insbesondere nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart haben. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
3. Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte und Anlagen gelten nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot und unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheit bezeichnet werden. Die bloße Erwähnung einer Eigenschaft oder eines Merkmals in einer Anlage zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung (z. B. in Abbildungen, Zeichnungen, Maßblättern) ist hierfür nicht ausreichend. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden als solche vereinbart haben. Solche Beschaffenheitsvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
5. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit unserer Produkte und Anlagen stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie dar, wenn wir sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet haben. Die Rechte des Kunden im Garantiefall ergeben sich ausschließlich aus der Garantieerklärung. Die Garantieerklärung ist schriftlich niederzulegen.

III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht die Installation im Betrieb des Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen grundsätzlich ab dem jeweiligen Auslieferungswerk bzw. Lager. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Produkte und Anlagen geht in diesem Fall auf den Kunden über, sobald wir die Produkte an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen des jeweiligen Auslieferungswerkes und Lagers. Dies gilt auch bei Teillieferungen sowie dann, wenn „frachtfrei“ vereinbart wurde.
2. Die vorstehenden Regelungen (betreffend den Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Produkte und Anlagen auf den Kunden gemäß Ziffer III. 1) gelten auch dann, wenn wir die Installation eines Produktes oder die Montage einer Anlage im Betrieb des Kunden übernommen haben.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

IV. Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittsrechte

1. Für Lieferfristen ist bei Verträgen ohne Installation/Montage der Abgang ab Werk oder Lager oder die Mitteilung der Versandbereitschaft maßgeblich, bei Verträgen mit Installation/Montage der Eingang im Betrieb des Kunden.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die vereinbarte Lieferzeit angemessen.
3. Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen von uns genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
4. In den Fällen der Ziffer IV. 3 sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir wegen einer nicht rechtzeitigen ordnungsgemäßen Selbstbelieferung mit dem Kunden vereinbarte Liefertermine oder -fristen nicht einhalten können. Wir sind hierbei verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich zu informieren und ihm etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
5. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, haften wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen der nachfolgenden Ziffer IX.

V. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise gelten netto ab Auslieferungswerk bzw. Lager ausschließlich Umsatzsteuer, Verladung, Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Preisvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Die Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluß des Vertrages unsere Produktions- und Lieferkosten aus von uns nicht zu vertretenden Umständen (z. B. Tarifierhöhungen, Materialpreiserhöhungen, Steuererhöhungen etc.) erhöhen und wir den Kunden über die Preiserhöhung rechtzeitig vor Lieferung informieren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Änderung des Liefertermins wünscht und uns hierdurch Mehrkosten entstehen.
3. Sofern wir die Installation/Montage der Produkte oder Anlagen übernommen haben, trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Rechnungen sind sofort mit Zugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
5. Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder Auskunftei die Kreditwürdigkeit des Kunden nahelegt. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen im Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden stehen uns Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb

1. Soweit wir uns auch zur Montage unserer Anlagen verpflichtet haben, gelten hierfür zusätzlich die „Montagebedingungen der OAS AG“.
2. Sollte für bestimmte Produkte oder Anlagen eine Inbetriebnahme ausdrücklich vereinbart worden sein, ist vom Kunden unverzüglich ein Verantwortlicher für die Inbetriebnahme zu benennen. Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung der Funktionsfähigkeit unseres Produktes oder unserer Anlage in Verbindung mit der Betriebsstätte des Kunden. Der Kunde hat kostenlos sämtliche für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Funktionstests erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen und uns insbesondere Prüfgewichte sowie ausreichend Originalmaterialien zur Verfügung zu stellen. Sind die Inbetriebnahme und der Funktionstest erfolgreich durchgeführt worden, liegt Betriebsbereitschaft vor. Diese hat uns der Kunde in einem Protokoll zu bestätigen. Der Kunde darf die Protokollunterzeichnung nicht bei Vorliegen von nur unwesentlichen Mängeln verweigern; solche sind im Protokoll festzuhalten. Mit Betriebsbereitschaft gehen unsere Produkte und Anlagen in die Verantwortung des Kunden über, sofern nicht bereits geschehen.
3. Sollte für bestimmte Produkte oder Anlagen ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser mit der Betriebsbereitschaft unseres Produktes oder unserer Anlage, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Installation bzw. Montage, falls die Betriebsbereitschaft aus vom Kunden zu vertretenden Gründen noch nicht herbeigeführt werden konnte. Der Probetrieb ist erfolgreich, wenn das Produkt oder die Anlage während des vereinbarten Zeitraumes im Wesentlichen mangelfrei funktioniert. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von zwei Wochen als vereinbart. Der Kunde hat die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf bei nur unwesentlichen Mängeln vom Kunden nicht verweigert werden; solche sind in der Bestätigung festzuhalten.
4. Bei vereinbarter Inbetriebnahme oder Probetrieb hat uns der Kunde wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit unseres Personals unverzüglich zu bescheinigen.
5. Erbringen wir unsere Lieferungen und Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages, stellt das vom Kunden gemäß Ziffer VI. 2 unterzeichnete Protokoll über die Betriebsbereitschaft unserer Produkte und Anlagen seine Abnahmeerklärung dar. Wurde zusätzlich ein Probetrieb vereinbart, ist die Bestätigung des Kunden über die erfolgreiche Durchführung des Probetriebes gemäß VI. 3 seine Abnahmeerklärung.

VII. Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z. B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Verzug befinden.
2. Steht aufgrund einer der Umstände nach Ziffer VII. 1 fest, dass der Vertrag endgültig nicht mehr oder aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind hierbei verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu informieren und ihm etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

VIII. Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

1. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen, auch soweit sie auf Grund von Werkverträgen erbracht werden, unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Werktagen anzuzeigen. Die Untersuchungs- und Rügefrist beginnt bei Lieferungen ohne Installation/Montage mit Ablieferung, bei Lieferungen mit Installation/Montage nach deren Beendigung oder, soweit ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart wurde, nach dessen Beendigung. Verborgene Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterläßt der Kunde die unverzügliche Untersuchung der Produkte und Anlagen und die fristgerechte Rüge des Mangels, kann sich der Kunde auf den Mangel nicht berufen.
2. Für den Fall, dass der Kunde der Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen ist, gilt Folgendes:
 - a) Weicht die Beschaffenheit der Produkte und Anlagen nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, steht dem Kunden nur ein Recht auf angemessene Minderung zu. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, gilt die übliche Beschaffenheit.
 - b) Bei nicht unerheblichen Abweichungen im Sinne des vorstehenden Absatzes a) beschränken sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht uns zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert, nicht innerhalb angemessener Frist begonnen oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen dem Kunden seine sonstigen gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
 - c) Haften wir gemäß Ziffer VIII. 2 b) auf Schadenersatz statt oder neben der Leistung, richtet sich unsere Haftung nach den Regelungen von Ziffer IX.
 - d) Sind von mehreren verkauften Produkten und Anlagen nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden auf diese. Dies gilt auch, wenn die Produkte und Anlagen als zusammengehörend verkauft wurden, es sei denn, die mangelhaften können von den übrigen nicht ohne Beschädigung getrennt werden oder dies wäre für den Kunden unzumutbar. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind vom Kunden darzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch in bezug auf einzelne mangelhafte Teile eines Produktes oder einer Anlage, sofern das Produkt oder die Anlage im Übrigen - und sei es durch einen anderweitigen Deckungskauf - benutzbar bleibt.

IX. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsausschluss

- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt im Sinne der Arglist.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Zum vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden zählen weder der entgangene Gewinn noch Folgeschäden des Kunden. Unsere Haftung ist auf die Leistungen und Vertragssummen der von uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, welche wir dem Kunden auf Anforderung vorlegen. Soweit unsere Versicherung leistungsfrei ist (z. B. wegen Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung oder Risikoausschlüssen), leisten wir selbst Ersatz.
- In allen sonstigen Fällen sind vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- Rechte des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Ware bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, sind ausgeschlossen.
- Soweit wir dem Kunden im Rahmen einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bei Vorliegen eines Mangels bestimmte Rechte eingeräumt haben, bleiben solche Rechte von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

X. Verjährungsfristen

- Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Produkte und Anlagen verjähren nach einem Jahr. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Produkte oder Anlagen verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das in einem Grundstück eingetragen werden kann, besteht, drei Jahre.
- Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls nach einem Jahr.
- Abweichend von den Ziffern X. 1 und 2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
 - wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht,
 - wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - wegen eines Mangels eines Bauwerkes oder einer solchen Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
 - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- Ziffer X. 3 gilt entsprechend für die Rechte des Kunden, sich wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zu lösen.
- Ansprüche des Kunden aus einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verjähren nach einem Jahr; der Verjährungsbeginn richtet sich nach der gesetzlichen Rechtslage.
- Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Eigentumsvorbehalt

- Unsere Produkte und Anlagen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
- Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Produkte und Anlagen durch den Kunden erfolgt stets für uns. Werden unsere Produkte oder Anlagen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte und Anlagen zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferten Produkte und Anlagen.
- Der Kunde ist berechtigt, unsere Produkte und Anlagen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte und Anlagen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen

Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht uns nur Miteigentum an den von uns gelieferten Produkten und Anlagen zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Produkte und Anlagen hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum hieran bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.

- Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Tritt der Kunde seine Forderungen aus dem Weiterverkauf im Rahmen eines echten Factoring ab, hat er uns dies anzuzeigen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt er bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab.
- Bei Zugriffen Dritter auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Produkte und Anlagen wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde, dem wir unseren etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug um Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtreten.
- Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwa freizugebende Forderungen wählen wir aus.

XII. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, Lizenzen

- An Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Software-Programmen und Dokumentationen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte sowie sämtliche gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Eine solche Zustimmung ist schriftlich niederzulegen.
- Von uns zur Verfügung gestellte Software-Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von uns gelieferten Produkten. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung von uns - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.
- Sofern ein gesonderter Lizenz- oder Softwarevertrag abgeschlossen wird, gilt dieser abweichend von Ziffer 2 für die von ihm geregelten Fragen.
- Für von uns veräußerte Lizenzen an von Dritten hergestellter Software gelten zusätzlich die Lizenzbestimmungen und -beschränkungen jener Hersteller.

XIII. Eichwesen

- Die Ausführungen von eichpflichtigen und eichfähigen Waagen richten sich nach den am Tage der Auftragserteilung behördlich vorgeschriebenen Bau- und Eichvorschriften für diejenige Waagenbauart, die nach den Angaben des Kunden oder nach dem erkennbaren Verwendungszweck zutrifft. Wenn uns vom Kunden vor Auftragserteilung bekannt gemacht wird, daß die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, liegen die Bau- und Eichvorschriften des Bestimmungslandes zugrunde. Bei nicht eichpflichtigen Waagen und bei Waagen, bei welchen wir aus der Aufgabenstellung und näheren Beschreibung des Kunden die Eichpflicht nicht feststellen können, ist nur eine Genauigkeit in dem Umfang geschuldet, wie er sich aus der Auftragsbestätigung ergibt.
- Bei Lieferungen von Teilen für eichpflichtige und eichfähige Waagen und Wäganlagen haften wir nicht dafür, daß die Eichfähigkeit bei jeder beliebigen Art und Weise des Einbaues dieser Teile unbeinträchtigt bleibt. Wir sind bereit, dem Kunden Anregungen für den zweckmäßigen Einbau der von ihm gelieferten Teile zu geben.

XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG).
- Erfüllungsort für unsere Lieferungen ab Werk ist das jeweilige Auslieferungswerk oder Lager. Zahlungsort für den Kunden ist unser Firmensitz in Bremen.
- Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das örtlich und international zuständig ist.

Stand: März 2009

■ **OAS AG**
LINZER STRASSE 7
D-28359 BREMEN
FON + 49 (0) 4 21/22 06 - 0
FAX + 49 (0) 4 21/22 06 -1 00

■ **OAS AG**
WELSERSTRASSE 11
D-86368 GERSTHOFEN
FON + 49 (0) 8 21/4 90 05 - 0
FAX + 49 (0) 8 21/4 90 05 - 10

■ **OAS AG**
UHLANDSTRASSE 17
D-13156 BERLIN
FON + 49 (0) 30/91 60 09 - 0
FAX + 49 (0) 30/91 60 09 - 30